

Voja – Verband offene Kinder- und
Jugendarbeit Kanton Bern
Weisse Woche




Workshop B1 / Intervention bei Verdacht auf
sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Mittwoch, 6. November 2013

Melderechte und –Pflichten

Charlotte Christener-Trechsel, Fürsprecherin, Amtsjuristin
Kantonales Jugendamt Bern

Worum geht es?

Wer darf, wer muss wem eine Meldung machen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind / Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt wird?

- Meldung an Strafverfolgungsbehörde
- Meldung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Meldung an Strafverfolgungsbehörden




—
⇒ **Polizei**


⇒ **Staatsanwaltschaft**

Schweizerische Strafprozessordnung StPO

Art. 301 Anzeigerecht

- 
- 1 Jede Person** ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
 - 2 Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird.
 - 3 Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Art. 302 StPO Anzeigepflicht


—
1 Die **Strafbehörden** sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

2 Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

3 Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung EG ZSJ (kantonal)

Art. 48 EG ZSJ

Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO)

¹ Die **Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden** sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft **verpflichtet**, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

² Die Anzeigepflicht von Gesundheitsfachpersonen, insbesondere auch bei aussergewöhnlichen Todesfällen, richtet sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

³ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private nach der besonderen Gesetzgebung.



Sozialhilfegesetz SHG (kantonal)

Art. 8 SHG

Schweigepflicht

1 ...

2 ...

3 ...

4 Die **Mitteilungspflichten** nach Artikel 48 Absatz 1 des EG ZSJ (...) **entfallen**, wenn

a die Informationen vom Opfer stammen,

b die Informationen von der Ehegattin (...), vom eingetragenen Partner (...), von der Lebenspartnerin (...), von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder

c das Opfer Ehegattin (...), eingetragener Partner (...), Lebens-partnerin, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.



Fazit

- An Strafverfolgungsbehörden muss in vielen Fällen keine Meldung gemacht werden, wenn Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern / Jugendlichen vorliegt.
- Die Strafanzeige / Meldung ist jedoch erlaubt.
- Anzeigepflicht, wenn von Gemeinde angestellt, Informationen nicht vom Opfer stammen und Täter & Opfer in keiner nahen Beziehung.




Meldung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB



Melderechte und –pflichten gegenüber KESB

Art. 443 ZGB:



¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Melderecht, Art. 443 Abs. 1 ZGB

Verhältnis zu anderen Schweigepflichten:

- Keine Amtsgeheimnisverletzung (Art. 14 StGB)
- Geht kant. Schweigepflichten vor
- Vorbehalten: Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Rechtsfolge:

Wer feststellt, dass eine Person gefährdet wirkt und Hilfe benötigt, *kann* Meldung machen, muss sich aber vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, wenn er einem solchen untersteht.



Meldepflicht, Art. 443 Abs. 2 ZGB

- Alle in amtlicher Tätigkeit – weit auszulegen
- Verhältnis zu anderen Schweigepflichten:
 - Geht Amtsgeheimnis, kantonalen und berufsethischen Schweigepflichten vor
 - Besondere Schweigepflichten je nachdem (Berufsgeheimnis, OHG, **Sozialhilfegeheimnis** etc.) – Auslegung!
 - Wenn in keinem Gesetz Lösung und keine Lücke anzunehmen: umfassende Güterabwägung



Zusammenarbeitspflicht, Art. 453 ZGB

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen unter

www.be.ch/kes